

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der dennree Gruppe (AEB)



## § 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden AEB gelten für alle Geschäftsbeziehungen der dennree GmbH („dennree“) und der mit uns verbundenen Unternehmen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten („Verkäufer“). Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- (3) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB (§ 305b BGB). Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (5) Sofern vorrangige Vertragsgrundlagen Lieferungen und Leistungen nicht oder nicht ausreichend regeln, die in nachrangigen Vertragsgrundlagen aber detaillierter dargestellt sind, gelten insoweit die nachrangigen Vertragsgrundlagen; Letzteres gilt auch bei Lücken oder Unvollständigkeits der vorrangigen Vertragsgrundlage gegenüber der nachrangigen.
- (6) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Verkäufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- (7) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- (8) Integraler Bestandteil dieser AEB sind die Qualitätsgrundsätze dennree in der jeweils gültigen Fassung.
- (9) „Schriftform“ in diesen AEB umfasst auch die Textform gemäß § 126b BGB.

## § 2 Vertragsschluss

- (1) Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeits der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- (2) Der Verkäufer ist gehalten, unsere Bestellung unverzüglich durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen. Eine verspätete Annahme der Bestellung gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

## § 3 Lieferzeit und Lieferverzug

- (1) Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, gilt die für die jeweilige Ware verkehrssübliche Lieferzeit. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.
- (2) Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Ist der Verkäufer in Verzug, können wir eine Kostenpauschale i.H.v. 10 % des Auftragswertes der verspätet gelieferten Ware in Rechnung stellen. Wir sind berechtigt, die Kostenpauschale neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Dem Verkäufer bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

## § 4 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- (1) Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschädigung auf Vorrat).
- (2) Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort und zur angegebenen Zeit. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Tübingen zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung.
- (3) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer, Anzahl, MHD und Charge) sowie unserer Bestellnummer (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- (4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Der Übergabe steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.
- (5) Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Verkäufer weitgehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

## § 5 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die zum Zeitpunkt der Bestellung vereinbarten Preise und Konditionen sind bindend.
- (2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers sowie alle Nebenkosten

- (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung, Verbrauchsteuern, Zölle etc.) ein.
- (3) Der Verkäufer ist für die verpackungsrechtliche Lizenzierung und Entsorgung der von ihm gelieferten Produkte selbst verantwortlich und kostenpflichtig. Den Nachweis über die gesetzeskonforme Lizenzierung der in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen erbringt uns der Verkäufer aufaufgefordert. Für Waren, die durch uns von Deutschland nach Österreich weiterveräußert werden, erfolgt die Anmeldung und Entpflichtung durch die dennree Naturkost GmbH. Die Entpflichtungskosten werden dem Verkäufer von uns nachträglich in Rechnung gestellt. Für Eigenmarkenprodukte gelten abweichende Bedingungen. Für falsche oder fehlerhafte Angaben haftet der Verkäufer. Die jeweils anmeldepflichtigen Mengen können beim Käufer in elektronischer Form abgerufen werden.
- (4) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 42 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung im Sinne des § 14 USG zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Verkäufer 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung, bei Zahlung innerhalb von 21 Tagen 2 % Skonto. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
- (5) Bis zu einer anderweitigen schriftlichen Mitteilung erfolgen Zahlungen von uns ausschließlich auf das im Lieferantenstammdatenblatt angegebene Konto.
- (6) Wir schulden keine Fälligkeitsszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (7) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.
- (8) Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

## § 6 Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

- (1) An Abbildungen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden. Gegenüber Dritten sind in den Parteien alle Unterlagen und vertraulichen Informationen im Zusammenhang mit der Lieferbeziehung geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen oder vertrauliche Informationen allgemein bekannt geworden sind.
- (2) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Verkäufer zur Herstellung bestellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- (3) Die Übergabe der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übergabe an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

## § 7 Mangelhafte Lieferung

- (1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vertraglich vereinbarte, insbesondere auch die in den Qualitätsgrundsätzen dennree genannte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produkt- und Herstellungsbeschreibungen, die – insbesondere durch Beschreibung oder Bezugnahme in unseren AEB – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produkt- und Herstellungsbeschreibung von uns oder vom Verkäufer stammt.
- (3) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (4) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungsspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach ordnungsgemäßer Geschäftsgang tunlich ist. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 3 Tagen bei Frischwaren bzw. innerhalb von 7 Tagen bei Trockenwaren, Getränken, Drogeriewaren, Nonfood beim Verkäufer eingeht. Unsere Rügepflicht für verdeckte Mängel ist ausgeschlossen.
- (5) Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung aufgewendeten Kosten trägt der Verkäufer. Bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen haften wir nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- (6) Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlergeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer

- unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- (7) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
- (8) Zum Zwecke der Prüfung der angelieferten Qualität behalten wir uns vor, stichprobenweise Proben zu entnehmen und in einem akkreditierten Labor untersuchen zu lassen. Sollten im Rahmen der Untersuchungen Ergebnisse ermittelt werden, welche unseren Qualitätsgrundsätzen widersprechen, trägt der Verkäufer die Kosten der Untersuchung.
- (9) Bei einer mangelhaften Lieferung, die den Käufer zu einer Rückrufaktion der Produkte veranlasst, kann der Käufer eine Kostenpauschale i.H.v. 10 % des Auftragswertes der zurückgerufenen Produkte und 25,00 € je betroffenem Markt geltend machen. Der Käufer ist berechtigt, diese Kostenpauschalen neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Dem Verkäufer bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

## § 8 Lieferantenregress

- (1) Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- (2) Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 2, 439 Abs. 2 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Verkäufer benachrichtigen und kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet; dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- (3) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch uns oder einen unserer Abnehmer, in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

## § 9 Produkthaftung

- (1) Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. § 7 Abs. 8 dieser AEB findet dabei sinngemäße Anwendung.
- (3) Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

## § 10 Mitteilungspflichten

- (1) Sämtliche Artikelstammdaten, deren Änderungen oder sonstige relevante Umstände, die die Qualität, Beschaffenheit oder Kennzeichnung des Produktes betreffen können, sind über ein von uns vorgegebenes elektronisches System unverzüglich mitzuteilen. Sollten uns oder Dritten aufgrund fehlerhafter Angaben oder zu spät mitgeteilter Änderungen (z.B. durch falsche Allergenangaben) Schaden entstehen, haftet der Lieferant analog einer mangelhaften Lieferung oder in seiner Eigenschaft als Produzent.
- (2) Der Verkäufer informiert uns unverzüglich gemäß der Qualitätsgrundsätze der dennree Gruppe über sämtliche wesentlichen Vorkommnisse, welche im Zusammenhang mit unserer Lieferbeziehung von Relevanz sind. Bei Gefahr im Verzug („Krisenfall“) erfolgt die Information durch den Verkäufer per Telefon und zusätzlich in Textform gemäß der übermittelten Kontaktdaten im Krisenfall.

## § 11 Produktbilder

Der Verkäufer nimmt am Pack-Shot-Service dennree teil. Alternativ stellt er Produktbilder in der erforderlichen Qualität und Perspektive gemäß Fotoguide Produktfotografie dennree (aktuellste Fassung) zur Verfügung. Dies gilt nicht für dennree Eigenmarkenprodukte.

## § 12 Verjährung

Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

## § 13 Rechtswahl, Vertragssprache und Gerichtsstand

- (1) Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Die Vertragssprache ist Deutsch. Sofern von diesem Vertrag oder sonstigem Schriftverkehr etwaige Doppel etc. in anderen Sprachen angefertigt wurden, handelt es sich allein um Übersetzungen, die nicht Vertragsqualität haben.
- (3) Sämtliche Korrespondenz hat in deutscher Sprache zu erfolgen. Mitteilungen in anderen Sprachen sind unbeachtlich.
- (4) Ist der Verkäufer Kaufmann iSd Handelssektors, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Tübingen. Entsprechendes gilt, wenn der Verkäufer Unternehmer iSv § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.